

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 1

Hildesheim, den 17. Februar

2010

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Fastenaktion Misereor 2010 2
Misereor-Fastenaktion 2010 3
Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz 5

Der Bischof von Hildesheim

- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2010
„Die Liebe hört niemals auf.“ . . . 6
Ausführungsbestimmungen zum
Vorgehen bei sexuellem Missbrauch
Minderjähriger durch Geistliche im
Dienst des Bistums Hildesheim . . 11
Ausführungsbestimmungen zum Vor-
gehen bei sexuellen Missbrauch Min-
derjähriger durch pastorale Mit-
arbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst
des Bistums Hildesheim 17
Richtlinien der Diözesangemeinschaft
der Pfarrhaushälterinnen im Bistum
Hildesheim 22
Diakonenkreise
im Bistum Hildesheim 24

Bischöfliches Generalvikariat

- Kirchensteuerbeschluss der Diözese
Hildesheim im Bereich
des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2010 27
Kirchensteuerbeschluss 2010 für
die auf bremischem Staatsgebiet
liegenden Kirchengemeinden
des Bistums Hildesheim 30
Feier des Gründonnerstages/
Einladung zur Chrisam-Messe/
Einsendung der Ölkästen/Weihe
und Verteilung der hl. Öle 32
Pontifikalhandlungen 2009 33

Kirchliche Mitteilungen

- Priestertag 35
Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 28.02.2010 35
Diözesannachrichten 35

**Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz
in seiner Sitzung am 23./24. November 2009 in Würzburg:**

**Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Fastenaktion Misereor 2010**

Liebe Schwestern und Brüder,

wo Hunger und Krankheit die Menschen bedrücken, da hilft Misereor. Das Werk der deutschen Katholiken für Entwicklungshilfe setzt sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ein. Wo Kinder und Jugendliche keine Ausbildung erhalten, gibt Misereor eine Zukunftschance. Das alles ist möglich durch Ihre großzügigen Spenden. Für diese treue Hilfe seit mehr als 50 Jahren ganz herzlichen Dank!

In den Wochen vor Ostern führt Misereor jedes Jahr die bundesweite Fastenaktion durch. In diesem Jahr steht sie unter dem Leitwort „Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“. Die Folgen des Klimawandels bedrohen gerade die Menschen in den armen Ländern. Indem wir in Nord und Süd Gottes Schöpfung bewahren, handeln wir verantwortlich gegenüber unseren Kindern und den künftigen Generationen.

Ihre Spende am fünften Fastensonntag schenkt Hoffnung. Sie eröffnet Menschen in Hunger und Krankheit neue Lebensperspektiven. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Setzen Sie auch in diesem Jahr ein Zeichen der Solidarität!

Würzburg, den 24. November 2009

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2010, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Misereor-Fastenaktion 2010

Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können

Die 52. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht erneut unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“. So soll die Aufmerksamkeit auf die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels für die Armen im Süden gelenkt werden. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 52. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (21.02.2010) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Paulus-Dom in Münster einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2010 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u. a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website www.misereor.de abrufbar. Für Jugendliche gibt es die Aktion „7 x mehr leben“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen“ Bausteinen. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Auch im Jahr 2010 spielt das Misereor-Hungertuch eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Das aktuelle Hungertuch und zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.
- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (21.03.2010) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.
- Am 19.03.2010 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (20./21.03.2010)

Am 4. Fastensonntag (13./14.03.2010) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (20./21.03.2010), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereorschild am Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weiter geleitet werden, da das Hilfswerk gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei der: MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, Tel. 02 41 / 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 30 Auf dem Weg aus der Krise. Beobachtungen und Orientierungen.

Stellungnahme einer von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz berufenen Arbeitsgruppe zur Finanz- und Wirtschaftskrise

„Die Krise verpflichtet uns, unseren Weg neu zu planen, uns neue Regeln zu geben und neue Einsatzformen zu finden, auf positive Erfahrungen zuzusteuern und die negativen zu verwerfen.“ Mit diesen Worten der Enzyklika CARITAS IN VERITATE fordert Papst Benedikt XVI. auf, die gegenwärtigen Schwierigkeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise in Angriff zu nehmen. Denn die Auswirkungen der Finanzkrise und der internationale Wirtschaftseinbruch stellen uns langfristig vor große Aufgaben, nicht nur hinsichtlich der Stabilität und Effizienz des Wirtschaftssystems, sondern vor allem mit Blick auf das Wohl der Menschen. Gesucht wird ein Weg aus der Krise, der Schaden begrenzt, weiteren Fehlentwicklungen vorbeugt, Konsequenzen aus den Fehlern von heute zieht und die Folgen der Krise nicht auf die nächsten Generationen abwälzt.

Die Stellungnahme der von der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz beauftragten Arbeitsgruppe benennt Kernprobleme, die in der Krise sichtbar wurden, und versucht, Lehren zu ziehen, die aus heutiger Sicht hinreichend verlässlich für die zukünftige Entwicklung sind.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618, E-Mail: leitung-pastoral@bistum-hildesheim.de.

Sie wird nach Erscheinen auch im Internet abrufbar sein unter <http://dbk.de/schriften>.

Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2010

„Die Liebe hört niemals auf.“

(1 Kor 13,8)

Liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen heute einige Gedanken über die Liebe vorlegen; Gedanken darüber, wie diese Liebe konkret wird, wenn Ehepaare und Familien miteinander leben. Mir ist dabei bewusst, dass es in unserer Zeit viele zerbrochene Lebensentwürfe und gescheiterte Beziehungen zwischen Menschen gibt – auch in unseren Gemeinden. Und doch gibt es diesen inneren Kern der Liebe, an dem viele Menschen festhalten und nach dem sie sich sehnen.

Tiefe Einsichten über die Liebe lassen sich aus dem Bilderwerk der großen Bronzetür im Hildesheimer Dom herauslesen. Bischof Bernward hat sie der Welt vor tausend Jahren geschenkt. Für mich ist die Tür wie ein gegossener „Hirtenbrief“.

Einen Ausschnitt dieses Kunstwerkes möchte ich zusammen mit Ihnen betrachten. Vor sich sehen Sie das zweite Bild des linken Türflügels. Es zeigt, wie Gott Frau und Mann zueinander führt. Adam und Eva gehen aufeinander zu, im nächsten Moment werden sie sich berühren, alles läuft auf eine Umarmung hinaus. Wenn wir genauer hinschauen, entdecken wir: Gott legt Eva die Fingerspitzen an die Schulter. Er schiebt Eva nicht. Er weist höchstens die Richtung, damit die beiden sich nicht verfehlen. So wie Adam und Eva einander zugewandt sind und wie sie sich ansehen, bewegen sie sich mit großer Offenheit aufeinander zu. Eva macht kleinere Schritte als Adam. Gott stärkt ihr den Rücken, gibt sich selbst in diese Bewegung mit hinein und unterstützt sie dabei in ihrem Vorwärtsschreiten. Der Blick Gottes ist auf Adam gerichtet. Auch er ist in Gottes Fürsorge einbezogen. Adam und Eva sind gleich groß, sie stehen sich hier völlig gleichwertig gegenüber. Beide haben große Ähnlichkeit mit ihrem Schöpfer. Mit diesem Stilmittel weist der Künstler auf die Gottebenbildlichkeit von Frau und Mann hin.

In diesem kleinen Ausschnitt aus der Bernwardstür kann ich viele christliche Überzeugungen entdecken. Drei, die mir besonders wichtig erscheinen, greife ich heraus:

1. Gott führt Adam und Eva zusammen.

Wenn Menschen in einer Liebesbeziehung zueinander finden, haben sie nicht selten das Gefühl, dass sie füreinander bestimmt sind – viele auch, dass Gott sie geführt hat. Menschen machen immer wieder die Erfahrung, dass sie gerade dadurch selber beschenkt werden, wenn sie lieben können und geliebt werden. Einen anderen Menschen und sich selbst mit seinen Eigenheiten, Vorlieben und Unzulänglichkeiten ganz annehmen zu können, gehört zu den großen Herausforderungen unseres Lebens.

Dabei vertrauen nicht wenige darauf, dass Gott ihnen – wie auf der Bernwardstür zu sehen – den Rücken stärkt. Christinnen und Christen, die einander die Ehe versprechen, tun dies in der festen Zuversicht, dass Gott ihre Ehe mit seinem Segen begleitet, sie weiterhin im Blick hat, ihnen die Treue hält. Aus dieser Haltung heraus sprach der Priester zu Zeiten Bischof Bernwards in der Trauzeremonie: „Gott gebe euch zusammen.“

Heute legt der Priester die Stola um die Hände von Braut und Bräutigam. Wenn die katholische Kirche den sakramentalen Charakter der Ehe betont, will sie genau auf diesen Zusammenhang hinweisen: Die Liebe, die sich Mann und Frau gegenseitig schenken können, macht die Liebe Gottes zu uns sichtbar.

An dieser gelingenden menschlichen Liebe und Treue lässt sich ablesen, so deutet es der Brief des Apostels Paulus an die Epheser, wie Christus jeden einzelnen Menschen und die Kirche insgesamt liebt (vgl. Eph 5,32). Er bleibt den Menschen und der Kirche treu – auch in schwierigen Situationen, in Zeiten von Umbrüchen und vielfachen Herausforderungen. Die Ehe ist so Zeichen des Heils. Wir nennen sie Sakrament, weil durch sie die unendliche Liebe Gottes erfahrbar wird, die alles menschliche Lieben erfüllt und übersteigt.

2. Adam und Eva gehen aufeinander zu.

Schon in der Erzählung von Adam und Eva wird angedeutet, dass niemand nur für sich leben kann und soll. Seit jeher machen wir Menschen die Erfahrung, nur in Gemeinschaft leben zu können. Wir brauchen einander. Ich möchte deshalb Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf die Bernwardstür lenken: Adam und Eva schauen sich an, sie haben einander im Blick. Dies könnte man so weiterführen: Sie sorgen sich umeinander. Und in ihrer Sorge füreinander zeigen sie, wie sehr sich Gott um die Menschen sorgt. So nimmt die Gottebenbildlichkeit des Menschen konkrete Gestalt an. Wir können und sollen einander zeigen, dass Gott für uns sorgt, uns den Rücken stärkt, seine Hand an unsere Schulter legt, damit wir unseren Weg gehen können.

Dies gilt zunächst für den ganz normalen Alltag, den Paare und Familien miteinander organisieren – etwa bei der Frage, wie sich die konkreten Anforderungen im gemeinsamen Leben, in Beruf und Schule verbinden lassen und wie alltägliche Schwierigkeiten gemeistert werden können. Die Bibel spricht davon, dass sich Adam und Eva Hilfe sind, die einander entspricht (vgl. Gen 2, 18), und stellt im Buch der Weisheit nüchtern fest: „Zwei sind besser als einer allein [...] Denn wenn sie hinfallen, richtet einer den anderen auf.“ (Weish 4, 9 f.).

Der Auftrag, füreinander in Gottes Namen zu sorgen, beschränkt sich aber nicht auf den eigenen Partner. Er gilt erst recht in besonderen Lebenssituationen. In unseren Gemeinden und in unserem persönlichen Umfeld begegnen wir Menschen, die am Beginn einer Partnerschaft stehen oder die einen lieben Menschen verloren haben. Eltern sind unter uns, die sich über die Geburt eines Kindes freuen, und Menschen, die schwer erkrankt sind. Zu uns gehören Menschen, die am Beginn eines neuen Lebensabschnitts stehen, und Männer und Frauen, deren Ehe zerbrochen ist. Ihnen allen steht Gott zur Seite. Mit der Gottebenbildlichkeit ernst machen, heißt, dass auch wir diesen Menschen nahe sind. Wenn wir einander begegnen, soll unser Gesicht den liebenden Blick Gottes widerspiegeln. Und nicht selten sehen wir im Gesicht unseres Nächsten, dass uns Gott anblickt.

3. Adam und Eva bleiben nicht allein.

Noch einmal möchte ich mit Ihnen auf das Bild der Bernwardstür schauen. Neben Adam und Eva sind Früchte zu sehen, die an den Bäumen in Gottes Garten wachsen. Sie erinnern daran, dass Gott den Menschen den Auftrag gegeben hat: „Seid fruchtbar!“ (Gen 1,28) Tatsächlich gehört es zum Wesen der Liebe, dass sie wachsen will und dem Geliebten Gutes wünscht. Auf diese Weise kann das Leben der anderen reicher werden. Die Kostbarste, das aus der Verbindung von Mann und Frau hervorgehen kann, ist neues Leben – leibhaftig: Ein Kind wird geboren oder angenommen, eine Familie entsteht und wächst.

Auch wenn vielfältige Erfahrungen einen andern Schluss nahelegen, bestätigen alle neueren Untersuchungen, dass der Wunsch, in Partnerschaft und Familie zu leben, ungebrochen ist: Die meisten Menschen wünschen sich, zusammen mit einer Partnerin bzw. mit einem Partner in einer Familie zu leben. Der Grund liegt wohl auch darin, dass in der Familie das „Im-Blick-Behalten“ wie auf der Bernwardstür besonders intensiv geschehen kann. Wenn im Alltag auch manche Uneinigkeiten auftreten, bleibt das Leben von einer grundlegenden gegenseitigen Wertschätzung getragen. Ein Erfolg braucht nicht mit Leistungsentschädigung vergolten zu werden, sondern ruft geteilte Freude hervor. Auf ein Versagen muss nicht mit Schuldzuweisung reagiert werden, sondern es kann mit geteilter Trauer getragen werden. Tief in uns lebt eine Sehnsucht nach einem solchen Lebensraum, wo wir spüren und erfahren dürfen: Es ist gut, dass es uns füreinander gibt. Einen solchen Lebensraum bieten die meisten unserer Familien. Deshalb gilt es, Familie zu schützen und uns für deren Schutz einzusetzen.

Dies gilt umso mehr, als das Leben in einer Familie heute starken Belastungen ausgesetzt ist. Viele Paare stellen sich die Frage, ob sie sich aus finanziellen, beruflichen oder anderen Gründen zutrauen können, Kinder zu bekommen. Eltern sorgen sich um die Entwicklung ihrer Kinder, da an junge Menschen immer höhere Erwartungen gestellt werden. Besonders Familien sind die Leidtragenden der Wirtschaftskrise. Dabei ist der Druck für Mütter und

Väter, die Kinder allein erziehen, noch höher. Es ist ein Skandal, dass gerade die Kinderarmut enorm ansteigt.

In dieser Situation erweisen sich viele Kindertagesstätten und Schulen, Sportvereine, Bildungshäuser, Verbände, Pfarrgemeinden und Beratungsstellen als Orte, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wortwörtlich in den Blick genommen werden. Für Eltern werden sie nicht selten zu Orten des Gesehen-Werdens, der Unterstützung und des Austauschs, weil ideelle, manchmal auch materielle Hilfe unbürokratisch geleistet wird.

Mir ist noch eine weitere Dimension familiären Lebens wichtig. Gerade das Engagement von Müttern und Vätern, die ihre Kinder allein erziehen, ist oft vorbildlich. Auch eine große Zahl von Männern und Frauen, besonders der älteren Generation, sorgt regelmäßig für Kinder, sei es als Großeltern, sei es in der Nachbarschaft, in der Pfarrgemeinde oder in entsprechenden Einrichtungen. Die Bereitschaft füreinander Verantwortung zu übernehmen und einander beizustehen, ist Motivation für die nachwachsenden Generationen. Ehepaare, die lange miteinander verheiratet sind und eine gute Ehe führen, können für uns alle Vorbild sein. Kinder und Jugendliche lernen von ihren Bezugspersonen, wie Leben gelingen kann, dass man sich aufeinander verlassen darf. Sie lesen in unseren Gesichtern, sie brauchen unseren liebenden Blick.

So möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich den vielen Menschen danken, die gerade die Kinder und Jugendlichen im Blick behalten: den Eltern, den Großeltern, aber auch den Erziehern wie den Lehrkräften, denen, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, und den Frauen und Männern, die in der Seelsorge und den Beratungsstellen tätig sind. Sie sagen jeden Tag „Ja“ zu den kleinen, zu den jungen Menschen. Ich wünsche ihnen von Herzen, dass sie in ihrem Tun, in ihrer Sorge die Erfahrung machen: Dass sie sich beschenkt wissen und im Blick der Kinder sehen, dass Gott auch sie im Blick hat.

Am Ende meines Hirtenwortes soll ein Segenswunsch stehen. Ich widme ihn den Ehepaaren, den Familien, den Liebenden:

Gott segne eure Liebe,

die sicheren und die suchenden Schritte,
die einsamen und die begleiteten,
die großen und die kleinen.

Gott segne eure Liebe,

damit ihr aufeinander zugehen und euch verstehen könnt,
einander Freiheit lassen und euch glücklich machen könnt.

Gott segne eure Liebe,

damit ihr Kraft habt, wenn es schwer ist.

Gott ist die Liebe. Die Liebe hört niemals auf.

Hildesheim, am Aschermittwoch, dem 17. Februar 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen
bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger
durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim**

Die von der deutschen Bischofskonferenz im September 2002 erlassenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger, 2002, Nr. 11, S. 292) haben die Rahmenbedingungen für das Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Priestern und Diakonen festgelegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass eine daran angelehnte eigene konkrete Verfahrensordnung für den Umgang mit Opfern und Tätern in einem konkreten Missbrauchsfall im Bistum Hildesheim hilfreich sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich manche Sachverhalte bei pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vergleich zu Geistlichen im Hinblick auf das kirchliche Recht anders darstellen, so dass für diese pastoralen Berufsgruppen im kirchlichen Dienst eigene Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Die hier vorliegenden diözesanen „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim“ dienen folgenden Zielen:

- die Zuständigkeiten klar zu regeln,
- schnellstmöglich auf Anschuldigungen zu reagieren,
- dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben,
- den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu beachten,
- den rechtlichen Beistand und die persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters sicherzustellen.

Dazu gelten ab dem Tag der Veröffentlichung folgende Bestimmungen und Verfahren:

1 Ernennung einer Bischöflichen Beauftragten/eines Bischöflichen Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabes

- 1.1 Zur Prüfung von Vorwürfen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheims, ob Weltkleriker oder Ordensgeistliche, ernennt der Bischof unbeschadet seiner eigenen Rechte und Pflichten eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim (Bischöfliche Beauftragte/Bischöflicher Beauftragter). Ist diese Person ein Mann, benennt der Bischof eine unabhängige Ansprechpartnerin für Opfer sexueller Übergriffe durch Geistliche. Wählt der Bischof eine Frau als Bischöfliche Beauftragte, ist der unabhängige Ansprechpartner ein Mann. Die Namen und Anschriften werden durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim und auf der Internet-Website (www.bistum-hildesheim.de) des Bistums Hildesheim bekannt gemacht.
- 1.2 Der Bischof richtet einen ständigen Beraterstab für die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten ein, dessen Mitglieder er für die Dauer von fünf Jahren beruft. Diesem Beraterstab, der sich aus Frauen und Männern zusammensetzt, gehören an:
 - Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Beraterstabes,
 - Die unabhängige Ansprechpartnerin/der unabhängige Ansprechpartner,
 - der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge,
 - eine Juristin/ein Jurist, die/der nicht im kirchlichen Dienst steht,

- eine Ärztin/ein Arzt, eine Psychologin/ein Psychologe, eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut.

Die personelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim und auf der Internet-Website des Bistums Hildesheim bekannt gemacht.

- 1.3 Die Mitglieder des Beraterstabes sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als vertrauensbildendes Gremium garantieren sie in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung dieser Ausführungsbestimmungen auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
- 1.4 Der Beraterstab berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Er prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische und seelsorgliche Begleitung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands dem Beschuldigten bzw. Täter gewährt wird. Der Beraterstab kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.

2 Grundsätze

- 2.1 Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche, die ihnen zur Kenntnis gebracht, weiterzuleiten (Kirchlicher Anzeiger 2002, Nr. 11, S. 293). Jede/r kann sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim an die *Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten* wenden.
- 2.2 Erfolgt diese Kenntnisnahme im Rahmen eines Beicht-, Seelsorgs- oder Beratungsgesprächs, das der Verschwiegenheit unterliegt, ist der Geistliche bzw. die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, die Person, die über einen Missbrauchsfall informiert, anzuhalten, diese Information selbst an die *Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten* zu richten oder aber den Geistlichen bzw. die kirchlichen Mitarbeiterin/den kirchlichen Mitarbeiter schriftlich zu ermächtigen, die Kenntnis an den Bischöflichen Beauftragten weiterzuleiten.
- 2.3 Jede ergangene Anzeige gegen Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim wird durch die *Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten* unverzüglich dem Bischof und dem Generalvikar mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.
- 2.4 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt bei der *Bischöflichen Beauftragten/beim Bischöflichen Beauftragten*, die/der diese in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikar wahrnimmt. Anschuldigungen werden sofort

einer ersten Prüfung unterzogen. Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden vom Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.

- 2.5 Bei der Prüfung einer ergangenen Anzeige ist darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet und deren guter Ruf nicht gefährdet wird.
- 2.6 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird der Täter umgehend von seinem seelsorgerischen Dienst suspendiert und dafür gesorgt, dass er nicht weiter in Bereichen tätig ist, in denen er Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben kann. Falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist, wird dem Täter zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson zu staatlichen Behörden ist der Bischöfliche Beauftragte.
- 2.7 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist im Auftrag des Bischofs der Bischöfliche Generalvikar. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden.

3 *Verfahrensschritte für die Prüfung einer ergangenen Anzeige*

- 3.1 Sobald die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte von einem Vorwurf oder einem Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim erfährt, führt sie/er unter Hinzuziehung der Justiziarin/des Justiziers des Bistums ein Gespräch mit dem beschuldigten Geistlichen. Dieser kann dazu einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Kann der beschuldigte Geistliche in diesem Gespräch den Verdacht nicht ausräumen, wird er bis zum Abschluss des Verfahrens beurlaubt.
- 3.2 Zu den weiteren Gesprächen mit dem beschuldigten Geistlichen kann es nötig sein, einzelne Mitglieder des Beraterstabes hinzuzuziehen. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- 3.3 Ebenfalls sofort und unmittelbar nimmt die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte Kontakt zum Opfer (ggf. zu den Sorgeberechtigten) auf. Nach Möglichkeit sucht sie/er unter Hinzuziehung eines Mitglieds des Beraterstabes das Gespräch. Von diesem Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Anwesenden (ggf. gesetzlichen Vertretern) zu unterzeichnen ist.
- 3.4 Ob zuerst mit dem Opfer oder mit der beschuldigten Person zu sprechen ist, entscheidet die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte.
- 3.5 Danach tritt – in jedem Fall einer Anschuldigung – unter Leitung der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten der Beraterstab kurzfristig zusammen, um nach Kenntnisnahme des Berichts der

Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten und der Gesprächsprotokolle das weitere Verfahren beratend zu begleiten. Der Beraterstab gibt eine Stellungnahme ab, ggf. mit Empfehlung geeigneter Maßnahmen, die die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte zusammen mit ihrem/seinem Bericht unverzüglich an den Bischof und den Bischöflichen Generalvikar weiterleitet.

- 3.6 Auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme trifft der Bischof seine Entscheidungen, u. a. über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte leitet erforderliche Schritte ein und koordiniert die Umsetzung der folgenden Maßnahmen.
- 3.7 Wenn die Anschuldigung gegen den Geistlichen durch die Prüfung der ergangenen Anzeige sich erhärtet hat bzw. nicht ausgeräumt worden ist, wird
 - der beschuldigte Geistliche umgehend von seinem seelsorglichen Dienst suspendiert,
 - die Öffentlichkeit durch den Generalvikar sowie in nahem zeitlichem Zusammenhang der Kreis der Verantwortlichen in den gemeindlichen Gremien (z.B. Gremien der Pfarrgemeinde, Leitung/Geschäftsführung einer Einrichtung) durch den Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge informiert,
 - eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (siehe 4.) eingeleitet.

4 *Kirchenrechtliche Voruntersuchung bei Verdacht einer Straftat durch einen Geistlichen*

- 4.1 Der Bischof leitet eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Voruntersuchungsführer. Der Bischof trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe stets Personen benannt sind. Ihre Berufung gilt jeweils für 5 Jahre.
- 4.2 Während des anhängigen Verfahrens einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bleibt der Beschuldigte vom Dienst suspendiert.
- 4.3 Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof und der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit.
- 4.4 Erforderlichenfalls wird die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Bischofs durch den Bischöflichen Beauftragten in Kenntnis gesetzt.
- 4.5 Sollte der Bischof eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis im Sinne von can. 1717 §1 CIC erlangt haben, dass ein Geistlicher die einschlägigen, im Schreiben der Glaubenskongregation „Ad exsequendam ecclesiasticam legem“ vom 18. Mai 2001 (AAS 93 [2001], S. 785–788) genannten

sexuellen Verfehlungen begangen hat, meldet er den Vorfall nach Abschluss der Voruntersuchung an die Glaubenskongregation weiter. Das weitere Vorgehen richtet sich nach diesen Richtlinien der Glaubenskongregation. Diese kann entweder den Fall wegen besonderer Umstände an sich ziehen oder den Bischof anweisen, durch sein Diözesangericht das weitere Verfahren führen zu lassen.

- 4.6 Der Ausgang der jeweiligen Verfahren wird dem Beraterstab mitgeteilt, der auch gehört wird, falls eine spätere Entscheidung über die weitere Verwendung des Täters ansteht.

5 *Konsequenzen bei sexuellem Missbrauch*

Gegenüber dem Opfer

- 5.1 Dem Opfer werden durch das Bistum therapeutische und seelsorgliche Hilfen angeboten bzw. vermittelt.
- 5.2 Die Hilfen beziehen je nach Einzelfall auch die Angehörigen des Opfers ein.
- 5.3 Für die Koordinierung der Hilfe ist die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte zuständig.

Gegenüber dem Täter

- 5.4 Unabhängig von staatlichen Maßnahmen wird der Täter gemäß den Vorgehensanordnungen, die von der Glaubenskongregation erlassen wurden, oder aufgrund einer Entscheidung des Bischofs durch Strafprozess oder Dekret mit einer Kirchenstrafe belegt.
- 5.5 Der Täter ist für Schäden persönlich haftbar.
- 5.6 Wird die Suspendierung aufgehoben, werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen. Für den Täter besteht eine dauerhafte Verpflichtung, mit der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehören geistliche und therapeutische Begleitung und die Einbindung in ein soziales Netzwerk.
- 5.7 In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein. In diesem Fall greifen die Regelungen des Kirchenrechts und des Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. April 2001 (AAS 93 [2001], S. 737–738).
- 5.8 Für den Fall einer Versetzung oder bei Verlegen des Wohnsitzes wird der neue kirchliche Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich sich der Täter künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

6 Fälschliche Verdächtigung oder Anklage

- 6.1 Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Bischof die Beurlaubung oder Suspendierung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet.
- 6.2 Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte klärt mit dem betroffenen Geistlichen, in welcher Form ihm bei der Rehabilitierung geholfen werden kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bischof informiert wird.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 1. Januar 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim

Die von der deutschen Bischofskonferenz im September 2002 erlassenen Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Kirchlicher Anzeiger, 2002, Nr. 173, S. 269 ff.) haben sexuellen Missbrauch Minderjähriger im Blick auf Geistliche (Priester und Diakone) thematisiert. Es scheint aber sinnvoll und nötig, den Blick zu weiten auf alle Personen, die mit konkretem Auftrag in der Pastoral unserem Bistum hauptberuflich in der Pastoral tätig sind. Für Laien im pastoralen Dienst ist die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (1993)“ wesentliche Basis für die Ausübung ihres Dienstes. Die Leitlinien der Bischofskonferenz gelten für diesen Personenkreis analog. Insofern basieren diese Ausführungsbestimmungen auf den Leitlinien und sehen sich folgenden Zielen verpflichtet:

- die Zuständigkeiten klar zu regeln,
- schnellstmöglich auf Anschuldigungen zu reagieren,
- dem Schutz und Wohl der Opfer und ihrer Familien den Vorrang zu geben,
- den Kontakt mit den staatlichen Behörden herzustellen und die Zusammenarbeit zu gewährleisten,
- das Verfahren transparent zu gestalten unter bestmöglicher Gewähr des Persönlichkeitsschutzes,
- das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu beachten,
- den rechtlichen Beistand und die persönliche Begleitung des Beschuldigten bzw. des Täters sicherzustellen.

Dazu gelten ab dem Tag der Veröffentlichung folgende Bestimmungen und Verfahren:

1 Ernennung einer Bischöflichen Beauftragten/eines Bischöflichen Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabes

- 1.1 Zuständig für die Fälle sexuellen Missbrauchs ist die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte. Die Ernennung der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten ist in den „Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim“ (Abschnitt 1.1), geregelt.
- 1.2 Der Bischof richtet einen ständigen „Beraterstab für die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten“ ein, dessen Mitglieder er für die Dauer von fünf Jahren beruft. Diesem Beraterstab, der sich aus Männern und Frauen zusammensetzt, gehören an:
 - die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Beraterstabes,
 - der unabhängige Ansprechpartner/die unabhängige Ansprechpartnerin,
 - der Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge,
 - eine Juristin/ein Jurist, die/der nicht im kirchlichen Dienst steht,
 - eine Ärztin/ein Arzt, eine Psychologin/ein Psychologe, eine Psychotherapeutin/ein Psychotherapeut.Die personelle Zusammensetzung des Beraterstabes wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim und auf der Internet-Website des Bistums Hildesheim bekannt gemacht.
- 1.3 Die Mitglieder des Beraterstabes sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Als vertrauensbildendes Gremium garantieren sie in die Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft hinein die Einhaltung der erlassenen Verfahrensordnung auch dort, wo aus Gründen des Opfer- und des Personenschutzes Vertraulichkeit gewahrt werden muss.
- 1.4 Der Beraterstab berät und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Er prüft dabei insbesondere, wie dem Opfer psychologische und seelsorgliche Beglei-

tung gegeben werden kann und welche Art der Begleitung und des (rechtlichen) Beistands der Beschuldigten/dem Beschuldigten bzw. Täterin/Täter gewährt wird. Der Beraterstab kann im Einzelfall weitere Personen hinzuziehen, die sich durch Sachverstand im Umgang mit Opfern und Tätern auszeichnen.

2 Grundsätze

- 2.1 Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, die ihnen zur Kenntnis gebracht, weiterzuleiten (Kirchlicher Anzeiger 2002, Nr. 11, S. 293). Jede/r kann sich beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim an die/den Bischöfliche/n Beauftragte/n wenden.
- 2.2 Erfolgt diese Kenntnisnahme im Rahmen eines Seelsorgs- oder Beratungsgesprächs, das der Verschwiegenheit unterliegt, ist die kirchliche Mitarbeiterin/der kirchliche Mitarbeiter verpflichtet, die Person, die über einen Missbrauchsfall informiert, anzuhalten, diese Information selbst an die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten zu richten oder aber die kirchliche Mitarbeiterin/den kirchlichen Mitarbeiter schriftlich zu ermächtigen, die Kenntnis an die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragten weiterzuleiten.
- 2.3 Jede ergangene Anzeige gegen pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim wird durch die/den Bischöfliche/n Beauftragte/n unverzüglich dem Bischof und dem Bischöflichen Generalvikar mitgeteilt. Anonyme Anschuldigungen werden in der Regel nicht beachtet.
- 2.4 Die federführende Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens liegt bei der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten, die/der diese in engstem Kontakt mit dem Bischof und dem Generalvikar wahrnimmt. Anschuldigungen werden sofort einer ersten Prüfung unterzogen. Über alle Gespräche, Kontakte, Entscheidungen usw. werden von der/dem Bischöflichen Beauftragten Termin- und Stichwortprotokolle erstellt.
- 2.5 Bei der Prüfung einer ergangenen Anzeige ist darauf zu achten, dass der Persönlichkeitsschutz aller Betroffenen beachtet wird und deren guter Ruf nicht gefährdet wird.
- 2.6 In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird der Arbeitsvertrag mit der Täterin/dem Täter fristlos gekündigt. Falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist, wird der Täterin/dem Täter zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson zu staatlichen Behörden ist die/der Bischöfliche Beauftragte.

- 2.7 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit ist im Auftrag des Bischofs der Bischöfliche Generalvikar. Er hat zu gewährleisten, dass sachgerecht informiert wird und die Personenrechte geschützt werden. Öffentliche Stellungnahmen von kirchlicher Seite erfolgen in Absprache mit dem Bischof.

3 Verfahrensschritte für die Prüfung einer ergangenen Anzeige

- 3.1 Sobald die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte von einem Vorwurf oder einem Verdacht sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim erfährt, führt sie/er unter Hinzuziehung der Justitiarin/des Justitiars des Bistums ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Diese kann dazu einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Kann die beschuldigte Person in diesem Gespräch den Verdacht nicht ausräumen, wird sie bis zum Abschluss des Verfahrens beurlaubt.
- 3.2 Zu den weiteren Gesprächen mit der beschuldigten Person kann es nötig sein, einzelne Mitglieder des Beraterstabes hinzuzuziehen. Über jedes Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- 3.3 Ebenfalls sofort und unmittelbar nimmt die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte Kontakt auf zum Opfer (ggf. zu den Sorgeberechtigten). Nach Möglichkeit sucht sie/er unter Hinzuziehung eines Mitglieds des Beraterstabes das Gespräch. Von diesem Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Anwesenden (ggf. gesetzlichen Vertretern) zu unterzeichnen ist.
- 3.4 Ob zuerst mit dem Opfer oder mit der beschuldigten Person zu sprechen ist, entscheidet die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte.
- 3.5 Danach tritt – in jedem Fall einer Anschuldigung – unter Leitung der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten der Beraterstab kurzfristig zusammen, um nach Kenntnisnahme des Berichts der Bischöflichen Beauftragten/des Bischöflichen Beauftragten und der Gesprächsprotokolle das weitere Verfahren beratend zu begleiten. Der Beraterstab gibt eine Stellungnahme ab, ggf. mit Empfehlung geeigneter Maßnahmen, die die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte zusammen mit seinem Bericht unverzüglich an den Bischof weiterleitet.
- 3.6 Auf der Grundlage des Berichts und der Stellungnahme trifft der Bischof seine Entscheidungen, u. a. über die vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte leitet erforderliche Schritte ein und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen.
- 3.7 Wenn die Anschuldigung gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten durch die Prüfung der ergangenen Anzeige sich erhärtet hat bzw. nicht ausgeräumt worden ist, bleibt

- die Beschuldigte/der Beschuldigte umgehend vom Dienst beurlaubt,
- die Öffentlichkeit durch den Bischöflichen Generalvikar sowie in nahem zeitlichem Zusammenhang Verantwortliche im Bereich der Einsatzstelle der verdächtigen Person bzw. der Täterin/des Täters (z.B. Gremien der Pfarrgemeinde, Leitung/Geschäftsführung einer Einrichtung) durch den Hauptabteilungsleiter Personal/Seelsorge informiert,
- eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (siehe 4.) eingeleitet.

4 Kirchenrechtliche Voruntersuchung

- 4.1 Wenn das sexuelle Vergehen der/des Beschuldigten sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres/seines pastoralen Dienstes steht, leitet der Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und ernennt dazu gemäß can. 1717 CIC einen Voruntersuchungsführer. Der Bischof trägt Sorge dafür, dass für diese Aufgabe stets Personen benannt sind. Ihre Berufung gilt jeweils für 5 Jahre.
- 4.2 Während des anhängigen Verfahrens einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung bleibt die Beschuldigte/der Beschuldigte vom Dienst beurlaubt.
- 4.3 Nach Abschluss der kirchenrechtlichen Voruntersuchung erstattet der Voruntersuchungsführer dem Bischof und der Bischöflichen Beauftragten/dem Bischöflichen Beauftragten Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit.
- 4.4 Erforderlichenfalls wird die Staatsanwaltschaft im Auftrag des Bischofs durch die Bischöfliche Beauftragte/den Bischöflichen Beauftragte/n in Kenntnis gesetzt.
- 4.5 Der Ausgang des jeweiligen Verfahrens wird dem Beraterstab mitgeteilt, der auch gehört wird, falls eine spätere Entscheidung über die weitere Verwendung der Täterin/des Täters ansteht.

5 Konsequenzen bei sexuellem Missbrauch

Gegenüber dem Opfer

- 5.1 Dem Opfer werden durch das Bistum therapeutische und seelsorgliche Hilfen angeboten bzw. vermittelt.
- 5.2 Die Hilfen beziehen je nach Einzelfall auch die Angehörigen des Opfers ein.
- 5.3 Für die Koordinierung der Hilfe ist die Bischöfliche Beauftragte/der Bischöfliche Beauftragte zuständig.

Gegenüber der Täterin/dem Täter

- 5.4 Der Bischof entscheidet, ob gegen die Täterin/den Täter auf dem Weg eines außergerichtlichen Strafdekrets (vgl. can. 1720 CIC) vorzugehen oder ob ein Strafprozess (vgl. can. 1721 CIC) einzuleiten ist.

- 5.5 Die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (AVO) und die der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ finden in jedem Fall Anwendung.
- 5.6 Die Täterin/der Täter ist für Schäden persönlich haftbar.

6 Fälschliche Verdächtigung oder Anklage

- 6.1 Im Falle einer falschen Verdächtigung oder Anklage wird durch den Bischof die Beurlaubung der betroffenen Person sofort aufgehoben oder angeordnet.
- 6.2 Der Bischöfliche Beauftragte klärt mit dem/der zu Unrecht Beschuldigten, in welcher Form ihm/ihr bei der Rehabilitierung geholfen werden kann und in welcher Weise dabei die Öffentlichkeit nach Absprache mit dem Bischof informiert wird.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 1. Januar 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Richtlinien der Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen im Bistum Hildesheim

Die Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen ist ein Zusammenschluss von Frauen, die beruflich im Haushalt eines Geistlichen tätig sind und die eine Mitgliedschaft in der Diözesangemeinschaft erklären. Es können der Diözesangemeinschaft angehören:

- alle, die in einem vom Bischöflichen Generalvikariat anerkannten Arbeitsverhältnis zum Geistlichen stehen;
- die im Ruhestand lebenden Pfarrhaushälterinnen;

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen will folgenden Zielen dienen:

1. Pflege der Gemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen untereinander
2. Förderung des Berufsbildes der Pfarrhaushälterin
3. Förderung einer berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung der Pfarrhaushälterin sowie geistiger und religiöser Bildung
4. Hilfe zur Erfüllung der Aufgaben im Priesterhaushalt und in der Gemeinde
5. Sorge um alte, kranke und hilfsbedürftige Pfarrhaushälterinnen
6. Klärung beruflicher, sozialer und tarifrechtlicher Fragen
7. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen im kirchlichen Dienst.

Diesen Zielen dienen, soweit das jeweils möglich ist, u. a.:

- Dekanatstreffen
- Regional- und Diözesantage
- Studientage, Werkwochen, Freizeiten
- Einkehrtage und Exerzitien

Die Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen arbeitet mit der Hauptabteilung Personal/Seelsorge des Bischöflichen Generalvikariates zusammen.

Die Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen strebt für besondere Veranstaltungen der Weiterbildung sowie für die Gestaltung von Einkehrtagen und Exerzitien und für gemeinschaftsfördernde Maßnahmen eine Zusammenarbeit mit der Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen in der Metropole Hamburg an.

Organe der Diözesangemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen sind die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand.

Die Diözesanversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Diözesanversammlung muss wenigstens drei Wochen vorher schriftlich durch die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin erfolgen.

Die Diözesanversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet. Ist diese verhindert, geht die Leitung auf ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes über.

Der Diözesanvorstand besteht aus der Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen, die auf der Diözesanversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Darüber hinaus ist eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat beratendes Mitglied im Vorstand, die/der von der Hauptabteilung Personal benannt wird.

Die Amtszeit der Gewählten beträgt 4 Jahre.

Die Diözesangemeinschaft ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen-Bundesverband.

Der Diözesanvorstand vertritt die Diözesangemeinschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen-Bundesverband.

Die Kosten der Diözesanarbeitsgemeinschaft für die Durchführung von Diözesanversammlung und der Mitarbeit auf überregionaler Ebene werden über die Hauptabteilung Personal/Seelsorge abgerechnet. Dafür wird ein entsprechender Etat im Bistumshaushalt eingestellt.

Arbeitsbefreiungen für die Pfarrhaushälterinnen, die an einer Fortbildung oder an Exerzitien teilnehmen, sind mit dem jeweiligen Pfarrer (Arbeitgeber) abzusprechen. Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nicht.

Es besteht bei Fortbildungen und Exerzitien in der Regel die Möglichkeit einer Bezuschussung durch das Bistum. Anträge sind dafür an die Hauptabteilung Personal/Seelsorge zu richten.

Ansonsten gelten die Regelungen der „Richtlinien für den Dienst der Pfarrhaushälterin im Bistum Hildesheim“, Kirchlicher Anzeiger 19/1992/283–289.

Vorstehende Richtlinien sind heute von mir für das Bistum Hildesheim genehmigt.

Hildesheim, den 1. Januar 2010

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Diakonenkreise im Bistum Hildesheim

Grundsätze

„Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende Kreise für Diakone gebildet werden (Diakonenkreise).“ (Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 01.02.2000).

1 Ziel der Diakonenkreise

- 1.1 Ziel dieser Kreise ist die Weiterentwicklung und Entfaltung diakonischer Spiritualität, Austausch und Reflexion von Erfahrungen im Arbeits- und Lebensbereich sowie der Praxis diakonischen Dienstes, die Anregung und Durchführung von Fortbildung im Besonderen zur Vertiefung und Er-

weiterung der sozial-diakonischen Sensibilität und Kompetenz sowie des theologischen Fundamentes und der Orientierung in aktuellen kirchlichen Themen.

Die organisatorische Unterstützung der Kreise hierfür ist Aufgabe des Diözesanreferenten.

2 Organisation der Diakonenkreise

- 2.1 Die Teilnahme an den Treffen des Kreises ist Teil des Diakonendienstes und damit verpflichtend.

Die Teilnahme der Ehefrauen der Diakone ist erwünscht. Die Gestaltung der Zusammenkünfte trägt dem Rechnung.

Witwen von Diakonen gehören, wenn sie es wünschen, weiterhin zum Kreis.

- 2.2 Die Kreise werden in regionaler Zuordnung durch den Bischöflichen Beauftragten gebildet. Neugründungen sind möglich, wenn mindestens fünf Diakone diesem Kreis angehören. Die Stärke eines Kreises sollte im Durchschnitt zehn Ständige Diakone nicht überschreiten.

Versetzung/Umzug eines Diakons in den Regionalbereich eines anderen Kreises bedeutet in der Regel den Wechsel in diesen Kreis.

- 2.3 Jeder Diakonenkreis trifft sich mindestens 7-mal im Jahr. Das diözesane Jahrestreffen gilt als zusätzliches Treffen. (Ein gemeinsames Wochenende alle 1–2 Jahre ist wünschenswert).

3 Funktionen in Diakonenkreisen

3.1 Leiter

- 3.1.1 Jeder Diakonenkreis wählt einen Leiter und schlägt ihn dem Bischof zur Ernennung für die Dauer von fünf Jahren vor. Die Wiederwahl ist möglich.

- 3.1.2 Die Aufgabe des Leiters ist die Förderung des geschwisterlichen Umgangs unter den Diakonen des Kreises und ihren Familien, Verantwortung für die Durchführung der Treffen sowie deren Inhalt und Gestaltung (im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Kreises und dem geistlichen Berater).

- 3.1.3 Der Leiter ist dem Bischof und dem Bischöflichen Beauftragten gegenüber verantwortlich.

- 3.1.4 Jeder Kreis wählt einen Vertreter für den Diakonenrat (gemäß „Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Hildesheim“).

3.2 Geistlicher Berater

- 3.2.1 Jeder Kreis schlägt nach gemeinsamen Kennenlernen und Prüfung dem Bischof einen geistlichen Berater vor, den jener für die Dauer von fünf Jahren ernennt. Verlängerung ist möglich.

3.2.2 Geistlicher Berater (Mentor) ist ein Priester, in Ausnahmefällen eine andere geeignete Person.

Die Aufgabe der geistlichen Beratung besteht darin, dass im Diakonenkreis die befreiende Botschaft Jesu Christi verkündet, in die Tat umgesetzt und gefeiert wird. Das bedeutet konkret, Glaubenserfahrungen im Diakonenkreis zu ermöglichen und somit zum Glaubenszeugnis in der Welt von heute zu ermutigen. Es bedeutet ebenso, im Diakonenkreis mit Sorge dafür zu tragen, dass unterschiedliche und dem Kreis angemessene Formen von Gebet, Schriftlesung und Gottesdienste gestaltet und gefeiert werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Bildung und Stärkung der Gemeinschaft geleistet werden, die sich im Dienst der Nächstenliebe besonders gegenüber Bedrückten und Gefährdeten, Hilfsbedürftigen und Kranken bewähren muss.

Darüber hinaus obliegt dem geistlichen Berater in besonderer Weise der Dienst der Verbindung von Leben und Glauben. Die Einheit mit Jesus Christus und seinem Evangelium ist der Grund und das Maß für eine lebendige Einheit mit dem Bischof und der Gesamtkirche.

Neben der Sorge für den Diakonenkreis insgesamt steht der Geistliche Berater auch auf Wunsch für Einzelbegleitung zur Verfügung.

Aufgrund dieser Aufgabenstellung muss der geistliche Berater regelmäßig an den Treffen des Diakonenkreises teilnehmen.

3.3 *Diözesantreffen der Leiter und geistlichen Berater der Diakonenkreise*

Der geistliche Berater und der Leiter des Diakonenkreises nehmen an den „Diözesantreffen der Leiter und geistlichen Berater der Diakonenkreise“ teil.

4 *Kosten der Diakonenkreise*

- 4.1 Für die Treffen der Diakonenkreise wird eine pauschale Kostenerstattung für die Ausrichtung dieser Zusammenkünfte gewährt und durch das Referat Diakone vorgenommen. Die Höhe des pauschalen Betrages legt der Diözesanreferent im Einvernehmen mit dem Diakonenrat fest.
- 4.2 Kosten für die inhaltliche Ausgestaltung (z.B. durch Referenten) können über das Referat Diakone erstattet werden. Hierzu bedarf es einer vorherigen Absprache (vor Inanspruchnahme eines Referenten).
- 4.3 Die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen, Exerzitien, Besinnungswochenenden der Kreise (richtet sich nach den diözesanen Regelungen für Geistliche) ist jeweils bis zum 1. September für das Folgejahr beim Diözesanreferenten zu beantragen. Fahrtkosten hierzu werden berücksichtigt für höchstens 200 Entfernungskilometer.

Hildesheim, 1. Januar 2010

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2010 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
 - b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a, Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a, Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
 - c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
 - d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6% der pauschalierten Lohnsteuer.
Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.
Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).
Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.
2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
 3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. Sep-

tember, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000– 37.499	96
2	37.500– 49.999	156
3	50.000– 62.499	276
4	62.500– 74.999	396
5	75.000– 87.499	540
6	87.500– 99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 30. November 2009

Bischöfliches Generalvikariat

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. November 2009 gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

**Kirchensteuerbeschluss 2010
für die auf bremischem Staatsgebiet
liegenden Kirchengemeinden des Bistum Hildesheim**

I.

Im Steuerjahr 2010 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a, Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51, Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7% der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 (Schreiben des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen /Az.: S 2447–2146–11–4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716f.).

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28.12.2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28.12.2006/Az.: S 2447–2146II–11–4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76f.).

§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000– 37.499	96
2	37.500– 49.999	156
3	50.000– 62.499	276
4	62.500– 74.999	396
5	75.000– 87.499	540
6	87.500– 99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2010, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 30. November 2009

Bischöfliches Generalvikariat
in Hildesheim

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen hat mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 für die auf bremsischem

Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 30. November 2009 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388), genehmigt.

**Feier des Gründonnerstages
Einladung zur Chrisam-Messe
Einsendung der Ölkästen
Weihe und Verteilung der Hl. Öle**

Das Pontifikalamt in dem die Weihe des Krankenöles, des Katechumenöles und des Chrisam vorgenommen wird, findet am

Mittwoch, den 31. März 2010 um 18.00 Uhr

in der Basilika St. Godehard in Hildesheim statt.

Herr Bischof Trelle lädt alle Gemeinden und alle Geistlichen mit Jugendlichen ihrer Gemeinde zur Teilnahme ein. Ab 15.00 Uhr ist für Kaffee gesorgt. Der Ort wird kurzfristig bekannt gegeben. Die traditionelle Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof findet im Anschluss an die Messfeier im Bischöflichen Gymnasium Josephinum und auf dem Domhof statt.

Einsendung der Ölkästen:

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum **22. März 2010 ausschließlich** einzusenden bzw. abzugeben an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Es wird auch darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

Verteilung der Öle:

Damit die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter – ohne jede Begleitung – zur Sakristei in der Basilika St. Godehard kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, 22. Januar 2010

Bischöfliches Generalvikariat

Pontifikalhandlungen 2009

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Gifhorn, St. Altfrid (56), Mellendorf, St. Maria Immaculata (57), Schwarmstedt, Hl. Geist (12), Hannover-Ost, St. Martin (39), Hannover-Vahrenheide, St. Franziskus (18), Hannover, St. Joseph (42), Salzgitter, St. Joseph (25), Peine, Hl. Engel (45), Lüneburg, St. Marien (50), Salzgitter-Bad, St. Marien (27), Stade, Hl. Geist (43), Duderstadt, St. Cyriakus (37), Sehnde, St. Marien mit Bolzum, St. Josef (65), Wunstorf, St. Bonifatius (26), Braunschweig, St. Albertus Magnus (25), Lindhorst, St. Barbara mit Hohenhorst, St. Petrus Canisius (31), Rinteln, St. Sturm (44), Bad Nenndorf, Maria vom heiligen Rosenkranz (57), Stadthagen, St. Joseph (66), Bückeburg, St. Marien (71), Braunschweig, St. Cyriakus (23), Hannover, St. Marien (Kath. Italienische Mission) (40).

Als Beauftragter für die Deutschen Gemeinden im Ausland:

Areal, Mallorca, St. Portiunkula (5), Hongkong, China, Kapelle der Rosaryhill School der Dominikaner (12), Shanghai, China, Kapelle des Bischofshauses (11).

Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Bad Münder, St. Johannes Bapt. (20), Bodenwerder, Maria Königin mit Stadtoldendorf, Hl. Herz Jesu (11), Hameln, St. Elisabeth (27), Holzminden, St. Josef (19), Hameln, St. Augustinus (49), Hess. Oldendorf, St. Bonifatius (31), Hildesheim, Liebfrauen (41), Wolfsburg, St. Bernward mit St. Christophorus (41), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (12), Uslar, St. Konrad v. Parzham (11), Osterode, St. Johannes Bapt. (26), Herzberg, St. Josef (32), Einbeck, St. Josef (33), Dom, Erwachsenenfirmung (23), Nörten-Hardenberg, St. Martin (26), Northeim, Mariä Heimsuchung (56), Bad Sachsa, St. Josef (7), Salzgitter, St. Bernward (36), Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe (35), Braunschweig-Querum, St. Marien (45), Burgdorf, St. Nikolaus (71), Gifhorn, St. Altfrid (32).

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hambühren, Hl. Schutzengel (31), Munster, St. Michael (50), Soltau, St. Maria vom hl. Rosenkranz (58), Bergen, Sühnekirche vom Kostbaren Blut (36), Celle, St. Ludwig (50), Celle, St. Johannes (22), Nienburg, St. Bernward (35), Hannover, SE Hl. Geist, Hl. Kreuz, St. Bruder Konrad (46), Burgwedel, St. Paulus (27), Garbsen, St. Raphael (63), Kleefeld, St. Antonius (26), Linden, St. Benno

mit St. Godehard (38), Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (37), Lehrte, St. Bernward (51), Kirchrode, Hl. Engel (35), Barsinghausen, St. Barbara (23), Langenhagen, Zwölf Apostel und Liebfrauen (56), Laatzten, St. Oliver (58), Gronau, St. Joseph (11), Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (68), Schöningen, Maria Hilfe der Christen (47), Königslutter, St. Mariä Himmelfahrt (7), Helmstedt, St. Ludgeri (28), Wolfenbüttel, St. Petrus (37), Salzgitter, St. Maximilian Kolbe (30).

Herr Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Hildesheim, St. Mauritius (49).

Herr Bischof Dr. Michael Wüstenberg spendete das Sakrament der Firmung in folgender Gemeinde:

Goslar, St. Jakobi, mit Bad Harzburg, Liebfrauen und Liebenburg, St. Maria Verkündigung (39).

Herr Bischof Norbert Trelle nahm folgende Weihen und Aufnahmen unter die Kandidaten für das Weiheamt vor:

Priesterweihe – 30. Mai 2009 – im Dom zu Hildesheim:

Thomas **Huber**

Priesterweihe – 07. November 2009 – Göttingen, St. Paulus

Sebastian **Watzke SJ**

Aufnahme unter die Kandidaten für das Weiheamt – 03. Januar 2009 – Hildesheim, Priesterseminar:

Stefan **Mispagel**

Martin **Tigges**

Herr Weihbischof Hans-Georg Koitz nahm folgende Weihe vor:

Diakonenweihe – 28. März 2009 – im Dom zu Hildesheim:

Stefan **Mispagel**

Martin **Tigges**

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger nahm folgende Beauftragungen vor:

Lektorat und Akolythat – 08. Mai 2009 – Hildesheim, Priesterseminar.

Hendrik **Becker**, Dr. John **Coughlan**, Dirk **Kroll**, Stanislaw **Oblocki**, Rüdiger **Ochs**, Prof. Dr. Frank-Gerald **Pajonk**, Jens **Tamme**, Stephan **Weiland**.

Priestertag

Der nächste Priestertag findet am **14. Juni 2010** statt. Der Ort des Treffens ist Hildesheim. Geplant ist eine gemeinsame Fußwallfahrt zum Abschluss des Priesterjahres.

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Eine detaillierte Einladung wird rechtzeitig ergehen

Hildesheim, den 22. Januar 2010

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28.02.2010

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pfarrer Harald Volkwein

Ernennung zum Dechanten des Dekanats Borsum-Sarstedt zum 25.11.2009.

Pfarrer Eberhard Wester

Entpflichtung als Krankenhausseelsorger in Hannover und Kooperator in Sarstedt, Hl. Geist und Sarstedt-Ruthe, Hl. Dreifaltigkeit zum 31.12.2009.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.12.2009.

Pater Jakobus Zoor OSB

Entpflichtung als Krankenhaus-Pfarrer am Klinikum Hildesheim zum 31.12.2009.

Pater Jonas Trageser OSB

Ernennung zum Krankenhaus-Pfarrer am Klinikum Hildesheim zum 01.01.2010. Wohnung: Haus Jerusalem, Lappenberg 12, 31134 Hildesheim

Pater Benedikt Lautenbacher SJ

Verlängerung der Beauftragung als cappellanus/Hochschulseelsorger der Kath. Hochschulgemeinde Göttingen auf unbefristete Zeit.

Pfarrer Ante Ivancic

Berufung als Vertreter der Katholiken anderer Muttersprachen im Bistum Hildesheim in den Priesterrat zum 01.01.2010 für fünf Jahre.

Pfarrer Rainer Plümacher, Bistum Köln

Ernennung zum Pfarrverwalter in Bad Sachsa, St. Josef und St. Andreasberg, St. Andreas, befristet für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit von Dechant Raymund Bernd Schwingel zum 20.01.2010.
Adresse: 37441 Bad Sachsa, Herderstraße 7

Pfarrer Pedro Jesus Perez Rodriguez

Entpflichtung als Leiter der Spanischen Katholischen Missionen im Bistum Hildesheim zum 31.01.2010.

Verlässt das Bistum Hildesheim und geht zurück nach Spanien.

Pfarrer Alfons Berger

Zusätzlich zu seiner bisherigen Aufgabe Ernennung zum Leiter der Spanischen Katholischen Mission Hannover zum 01.02.2010 bis zur Neubesetzung.

Pfarrer Leo Folger

Entpflichtung als Pfarrer in Lamspringe, St. Hadrian und Dionysius zum 31.01.2010. Versetzung in den Ruhestand zum 31.01.2010.

Adresse: Am Propsteihof 61, 31139 Hildesheim

Pfarrer Thomas Pabst

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Pfarrer in Lamspringe, St. Hadrian und Dionysius zum 01.02.2010.

Pater Ludger Wolfert CSsR

Zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben Ernennung zum Pfarrverwalter in Goslar, St. Jakobus der Ältere, Goslar-Jürgenohl, St. Benno, Goslar-Grauhof, St. Georg und Goslar-Oker, St. Konrad, mit Wirkung vom 01.02.2010 an bis auf Weiteres.

Pater Darius Drabik C.Or.

Inkardination ins Bistum Hildesheim zum 01.02.2010.

Titel: Pfarrer. Adresse: Kanonenstraße 1, 29221 Celle

Diakone**Klaus Becker**

Entpflichtung aller übertragener Dienste als Ständiger Diakon in Göttingen zum 23.12.2009.

Versetzung in den Ruhestand zum 23.12.2009. Titel: Diakon i. R.

Pastoralreferent**Hubertus Schönemann**

scheidet zum 31.12.2009 aus dem Dienst des Bistums Hildesheim.

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten**Patricia Fink**

Versetzung von Hildesheim-Ochtersum, St. Altfried nach Alfeld, St. Marien zum 01.12.2009.

Andreas Klaukien

Beauftragung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Dekanatsjugendseelsorge im Dekanat Bremerhaven zum 17.12.2009.

Sabine Kalkmann

Versetzung von Northeim, Mariä Heimsuchung nach Bückeburg, St. Marien zum 01.02.2010.

Änderungen**Kaplan Jan Kurcap**

Neue Anschrift ab sofort: Stilleweg 12 B, 30655 Hannover

Verstorben

Am 17.12.2009 verstarb Pfarrer i. R. **Mieczyslaw Priebe**, zuletzt wohnhaft Timmermannweg 4, 30538 Hannover.

Am 18.01.2010 verstarb Pfarrer i. R. **Mieczyslaw Wiezorek**, zuletzt wohnhaft Freudenthalstraße 6, 21255 Tostedt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €